

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 23 aus 1989

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 11/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Z 1 hat zu lauten:

"1. an die Stelle der Bezeichnungen "Schema I", "Schema II", "Schema II K" und "Schema II L" die Bezeichnungen "Schema III", "Schema IV", "Schema IV K" und "Schema IV L" und an die Stelle der Bezeichnung "Beamtengruppe" die Bezeichnung "Bedienstetengruppe" treten;"

2. Im § 15 Z 8 ist der Ausdruck "§§ 24 und 26 der Besoldungsordnung 1967" durch den Ausdruck "§§ 24, 25a und 26 der Besoldungsordnung 1967" zu ersetzen.

3. Im § 22 Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck "begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGB1.Nr. 22/1970" durch den Ausdruck "begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGB1.Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 721/1988" zu ersetzen.

4. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens

1. 20 vH zwei Werktage,
2. 40 vH vier Werktage,
3. 50 vH fünf Werktage,
4. 60 vH sechs Werktage."

5. § 22 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

"2. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt."

6. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 erhalten die folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 15 Z 5)

Gehaltsansätze

Schema III

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	S c h i l l i n g					
! 1	! 10764	! 10493	! 10223	! 10052	! 9952	! 9683
! 2	! 11087	! 10764	! 10465	! 10271	! 10143	! 9832
! 3	! 11412	! 11034	! 10710	! 10492	! 10331	! 9981
! 4	! 11736	! 11305	! 10953	! 10712	! 10521	! 10128
! 5	! 12061	! 11575	! 11196	! 10932	! 10710	! 10276
! 6	! 12386	! 11846	! 11438	! 11153	! 10897	! 10425
! 7	! 12709	! 12114	! 11683	! 11372	! 11087	! 10575
! 8	! 13033	! 12386	! 11926	! 11592	! 11278	! 10723
! 9	! 13358	! 12656	! 12171	! 11813	! 11466	! 10872
! 10	! 13682	! 12925	! 12411	! 12034	! 11656	! 11021
! 11	! 14006	! 13197	! 12656	! 12254	! 11846	! 11170
! 12	! 14339	! 13467	! 12898	! 12474	! 12034	! 11319
! 13	! 14677	! 13738	! 13141	! 12694	! 12223	! 11466
! 14	! 15028	! 14006	! 13385	! 12914	! 12411	! 11616
! 15	! 15218	! 14282	! 13630	! 13134	! 12602	! 11764
! 16	! 15940	! 14564	! 13873	! 13355	! 12791	! 11914
! 17	! 16661	! 15115	! 14527	! 13574	! 12980	! 12061
! 18	! 17382	! -	! -	! 13794	! 13170	! 12211
! 19	! 18104	! -	! -	! -	! -	! -
! 20	! 18830	! -	! -	! -	! -	! -
! 21	! 19550	! -	! -	! -	! -	! -

Schema IV

!Gehalts- !stufe	! Dienstklasse III !				
	! Verwendungsgruppe !				
	! E !	! D !	! C !	! B !	! A !
	! S c h i l l i n g !				
! 1	! 9609 !	! 10144 !	! 10681 !	! 12291 !	! 15863 !
! 2	! 9756 !	! 10385 !	! 11002 !	! 12692 !	! - !
! 3	! 9904 !	! 10628 !	! 11324 !	! 13095 !	! - !
! 4	! 10051 !	! 10869 !	! 11646 !	! 13496 !	! - !
! 5	! 10197 !	! 11110 !	! 11968 !	! 13898 !	! - !
! 6	! 10345 !	! 11350 !	! 12291 !	! 14311 !	! - !
! 7	! 10494 !	! 11593 !	! 12611 !	! 14737 !	! - !
! 8	! 10640 !	! 11834 !	! 12933 !	! - !	! - !
! 9	! 10788 !	! 12077 !	! 13255 !	! - !	! - !
! 10	! 10937 !	! 12316 !	! 13577 !	! - !	! - !
! 11	! 11084 !	! 12559 !	! 13898 !	! - !	! - !
! 12	! 11232 !	! 12799 !	! 14228 !	! - !	! - !
! 13	! 11377 !	! 13040 !	! - !	! - !	! - !
! 14	! 11526 !	! 13282 !	! - !	! - !	! - !
! 15	! 11674 !	! 13525 !	! - !	! - !	! - !
! 16	! 11823 !	! 13766 !	! - !	! - !	! - !
! 17	! 11968 !	! 14415 !	! - !	! - !	! - !
! 18	! 12117 !	! - !	! - !	! - !	! - !

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse !						
	! IV !	V !	VI !	VII !	VIII !	IX !	
!	! S c h i l l i n g !						
! 1	! -	! -	! 22985	! 28150	! 37293	! 53412	!
! 2	! -	! 19400	! 23700	! 29042	! 39299	! 56440	!
! 3	! 15101	! 20118	! 24413	! 29833	! 41303	! 59466	!
! 4	! 15818	! 20830	! 25350	! 31579	! 44332	! 62496	!
! 5	! 16532	! 21549	! 26286	! 33325	! 47356	! 65523	!
! 6	! 17248	! 22264	! 27217	! 35291	! 50384	! 68550	!
! 7	! 17965	! 22985	! 28150	! 37293	! 53412	! -	!
! 8	! 18685	! 23700	! 29042	! 39299	! 56440	! -	!
! 9	! 19400	! 24413	! 29833	! 41303	! -	! -	!

Schema IV K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	S c h i l l i n g					
! 1	! 12672	! 13716	! 14140	! 16614	! 15059	! 16867
! 2	! 12930	! 14099	! 14535	! 17079	! 15511	! 17372
! 3	! 13187	! 14484	! 14931	! 17545	! 15964	! 17879
! 4	! 13447	! 14868	! 15328	! 18010	! 16416	! 18385
! 5	! 13705	! 15252	! 15723	! 18475	! 16869	! 18893
! 6	! 13964	! 15636	! 16119	! 18940	! 17802	! 19938
! 7	! 14222	! 16020	! 16515	! 19405	! 18735	! 20984
! 8	! 14551	! 16514	! 17025	! 20004	! 19668	! 22028
! 9	! 14881	! 17007	! 17533	! 20601	! 20601	! 23074
! 10	! 15212	! 17500	! 18042	! 21200	! 21535	! 24119
! 11	! 15542	! 17995	! 18552	! 21797	! 22468	! 25165
! 12	! 15872	! 18488	! 19060	! 22395	! 23401	! 26209
! 13	! 16201	! 18982	! 19570	! 22994	! 24334	! 27255
! 14	! 16531	! 19600	! 20206	! 23742	! 25267	! 28300
! 15	! 16862	! 20217	! 20842	! 24489	! 26200	! 29260
! 16	! 17192	! 20834	! 21478	! 25238	! 27135	! 30146
! 17	! 17523	! 21452	! 22115	! 25984	! 28067	! 31035
! 18	! 17852	! 22069	! 22751	! 26733	! 28969	! 31922
! 19	! 18182	! 22685	! 23388	! 27479	! 29760	! 32810
! 20	! 18513	! 23303	! 24023	! 28228	! 30552	! 33712

Schema IV L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					!
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1	
! S c h i l l i n g						
! 1	! 11974	! 13429	! 14846	! 15968	! 17881	!
! 2	! 12218	! 13708	! 15328	! 16484	! 18501	!
! 3	! 12461	! 13999	! 15807	! 16999	! 19123	!
! 4	! 12706	! 14290	! 16288	! 17515	! 19820	!
! 5	! 12949	! 14595	! 16768	! 18031	! 21323	!
! 6	! 13326	! 15381	! 17749	! 19088	! 22902	!
! 7	! 13897	! 16173	! 18762	! 20359	! 24483	!
! 8	! 14496	! 16963	! 19776	! 21624	! 26008	!
! 9	! 15107	! 17744	! 20938	! 23083	! 27587	!
! 10	! 15724	! 18534	! 22107	! 24544	! 29207	!
! 11	! 16343	! 19318	! 23290	! 26022	! 30644	!
! 12	! 16950	! 20405	! 24464	! 27497	! 32212	!
! 13	! 17570	! 21492	! 25648	! 28969	! 33781	!
! 14	! 18193	! 22576	! 26830	! 30444	! 35351	!
! 15	! 19040	! 23663	! 28009	! 31918	! 36918	!
! 16	! 19891	! 24748	! 29189	! 33399	! 38440	!
! 17	! 20738	! 25830	! 30372	! 34880	! 40423	!
! 18	! 21586	! 26913	! 31553	! 36364	! 41085	!
! 19	! 22432	! 27999	! 32737	! 37849	! 43395	!

Anlage 2
(zu § 47 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	!	für jede Jahres-	!
!	!	wochens-tunde	!
!	!	Schilling	!
! L 1	!		!
! für Lehrer an der Akademie für Sozi-	!		!
! alarbeit mit den Erfordernissen	!		!
! gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!		!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	!	18228	!
! andernfalls für Unterrichtsgegen-	!		!
! stände der Lehrverpflichtungsgruppe	!		!
! I	!	13872	!
! II	!	13140	!
! III	!	12480	!
! IV	!	10860	!
! IVa	!	11364	!
! IVb	!	11616	!
! V	!	10404	!
! Va	!	9816	!
! L 2a 2	!	9012	!
! L 2a 1	!	8388	!
! L 2b 1	!	7296	!
! L 3	!	6948	!

Artikel II

Art. III und IV der 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 haben die Gehaltsansätze des Schemas IV K wie folgt zu lauten:

*Schema IV K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	S c h i l l i n g					
! 1	! 12672	! 13921	! 14350	! 16862	! 15283	! 17117
! 2	! 12930	! 14309	! 14752	! 17333	! 15743	! 17633
! 3	! 13187	! 14700	! 15154	! 17806	! 16201	! 18147
! 4	! 13447	! 15090	! 15556	! 18278	! 16662	! 18660
! 5	! 13705	! 15479	! 15958	! 18751	! 17121	! 19175
! 6	! 13964	! 15869	! 16360	! 19222	! 18068	! 20235
! 7	! 14222	! 16259	! 16762	! 19695	! 19015	! 21296
! 8	! 14551	! 16760	! 17278	! 20302	! 19963	! 22357
! 9	! 14881	! 17261	! 17795	! 20909	! 20909	! 23418
! 10	! 15212	! 17762	! 18312	! 21515	! 21857	! 24479
! 11	! 15542	! 18263	! 18827	! 22123	! 22803	! 25540
! 12	! 15872	! 18765	! 19345	! 22730	! 23751	! 26600
! 13	! 16201	! 19265	! 19861	! 23336	! 24698	! 27661
! 14	! 16531	! 19892	! 20507	! 24095	! 25645	! 28722
! 15	! 16862	! 20518	! 21152	! 24855	! 26592	! 29632
! 16	! 17192	! 21145	! 21798	! 25614	! 27539	! 30532
! 17	! 17523	! 21770	! 22444	! 26373	! 28486	! 31434
! 18	! 17852	! 22398	! 23090	! 27132	! 29335	! 32334
! 19	! 18182	! 23025	! 23735	! 27889	! 30139	! 33235
! 20	! 18513	! 23650	! 24381	! 28648	! 30943	! 34215

Artikel IV

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I, II und IV mit 1. Jänner 1990;
2. Art. III mit 1. Juli 1990.

V O R B L A T T

Problem:

1. Das Gehaltsschema für das Krankenpflegepersonal ist unübersichtlich geworden, wenig attraktiv und trägt den ständig gestiegenen Anforderungen nicht Rechnung.
2. Das am 18. November 1988 abgeschlossene Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, das neben einer bereits im Rahmen der 14. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 erfolgten Bezugserhöhung (ab 1. Jänner 1989) ab 1. Jänner 1990 eine weitere Bezugserhöhung vorsieht, sollte im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Krankenpflegeschemas in der Gesetzesnovelle Niederschlag finden.
3. Die Bestimmungen über den Zusatzurlaub für versehrte Vertragsbedienstete müssen an die veränderten Begriffsbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes angepaßt werden.

Ziel:

1. Bessere Übersichtlichkeit und erhöhte Attraktivität des Gehaltsschemas für das Krankenpflegepersonal.
2. Gleichzeitig mit der Neugestaltung des Krankenpflegeschemas soll auch die zweite Etappe des erwähnten Gehaltsabkommens im Gesetz berücksichtigt werden.
3. Anpassung der Bestimmungen über den Zusatzurlaub an veränderte bundesgesetzliche Regelungen.

Lösung:

1. Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für den Krankenpflege- und den medizinisch-technischen Dienst.
2. Einbau der zweiten Etappe des Gehaltsabkommens vom 18. November 1988 in die 15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979.
3. Änderung der entsprechenden Bestimmungen über den Zusatzurlaub.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten der generellen Anhebung der Bezüge (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Beamten) entsprechend dem Gehaltsabkommen vom 18. November 1988 werden - wie dies bereits in den Erläuterungen zur 30. Novelle zur BO 1967 dargetan wurde - ca. 725 Millionen Schilling (davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 206 Millionen) betragen.

Die Neugestaltung des Krankenpflegeschemas wird ca. 317 Millionen Schilling an jährlichen Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Die ständig steigende Belastung und die erheblich erschwerten Arbeitsbedingungen, denen Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und bestimmte Angehörige der Sanitätshilfsdienste ausgesetzt sind, die Unübersichtlichkeit des geltenden Gehaltsschemas und vor allem die mangelnde Attraktivität der Bezüge haben die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten veranlaßt, an die Verwaltung der Stadt Wien mit der Forderung heranzutreten, vor allem in bezug auf die Besoldung eine Besserstellung der Bediensteten herbeizuführen. Mit dieser Besserstellung soll nicht nur den erwähnten Belastungen Rechnung getragen, sondern vor allem auch eine höhere Attraktivität des schweren und verantwortungsvollen Krankenpflegeberufes erreicht werden. Die mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten geführten Verhandlungen brachten schließlich das Ergebnis, daß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 ein eigenes Besoldungsschema für die Angehörigen der genannten Bedienstetenbereiche geschaffen werden soll, das neben einer Vereinfachung auch eine wesentliche besoldungsrechtliche Besserstellung bringen wird. Für die Vertragsbediensteten erhält dieses Schema die Bezeichnung "IV K". In einer weiteren Etappe sollen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 die Gehaltsansätze des Schemas IV K der Verwendungsgruppen K 1 bis K 5 neuerlich angehoben werden. In der Verwendungsgruppe K 6 des Schemas IV K soll diese zusätzliche Erhöhung bereits in den ab 1. Jänner 1990 geltenden Ansätzen berücksichtigt werden.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1989 brachten am 18. November 1988 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1989 um 2,9 vH und ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 vH erhöht werden. Die Bezüge der Vertragsbediensteten jener Gebietskörperschaften, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen

Abzüge von den Beamtenbezügen abgeleitet wurden, werden nach den bisherigen Methoden festgesetzt. Für den Bereich der Gemeinde Wien bedeutet dies, daß die Gehaltsansätze für die Vertragsbediensteten der Schemata III, IV und IV K so festzusetzen sind, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten prozentuell höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die Vertragsbediensteten des Schemas IV L (vor allem Lehrer an den Privatschulen der Gemeinde Wien und Kindergärtnerinnen) sollen wie bisher die Gehaltsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes übernommen werden.

Dieses Gehaltsabkommen hat hinsichtlich seiner Auswirkungen ab 1. Jänner 1989 in der 14. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 11/1989, seinen Niederschlag gefunden. Im Zusammenhang mit der Neuschaffung des Krankenpflege-schemas soll nunmehr gleichzeitig auch die im genannten Gehaltsabkommen vereinbarte weitere Anhebung der Bezüge ab 1. Jänner 1990 im Rahmen der 15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 berücksichtigt werden.

Die gegenständliche Novelle soll auch zum Anlaß genommen werden, bei den Bestimmungen über den Zusatzurlaub für versehrte Vertragsbedienstete eine Anpassung an veränderte Begriffsbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

§ 15 Z 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 (VBO 1979) enthält die besoldungsrechtliche Einteilung der Vertragsbediensteten. Die Schaffung eines neuen Gehaltsschemas für den Krankenpflegedienst macht es erforderlich, die Aufzählung der Schemata in dieser Bestimmung durch das Schema IV K zu ergänzen.

Zu Art. I Z 2:

Die durch die Neugestaltung der Besoldung für den Krankenpflegebereich in der 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 (BO 1967) vorgesehene Neuregelung der Dienstzulagen (§ 25a der BO 1967) soll auch für die Vertragsbediensteten des Schemas IV K wirksam werden.

Zu Art. I Z 3 bis 5:

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, hat durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 721/1988 die Bezeichnung "Behinderteneinstellungsgesetz" erhalten. Gleichzeitig wurden die Begriffe "begünstigte Invalide" und "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die neuen Begriffe "begünstigte Behinderte" und "Grad der Behinderung" ersetzt.

Die im § 22 VBO 1979 enthaltenen Bestimmungen über den Zusatzurlaub für versehrte Vertragsbedienstete sollen daher, soweit sie sich auf dieses Gesetz beziehen, entsprechend angepaßt werden. Eine materielle Änderung im Bereich der Zusatzurlaube tritt hierdurch nicht ein.

Zu Art. I Z 6:

Die Anlagen zur VBO 1979 enthalten die ab 1. Jänner 1990 geltenden Gehaltsansätze.

Zu Art. II:

Die im Art. III der 31. Novelle zur BO 1967 vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf eine Haushaltszulage sowie die im Art. IV der 31. Novelle zur BO 1967 im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Besoldungsrechtes für den Krankenpflegebereich vorgesehenen Überleitungsbestimmungen in die neuen Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 sollen auch für die Vertragsbediensteten wirksam werden.

Zu Art. III:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wurde mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vereinbart, daß die sich aus dem neuen Schema IV K ergebenden Gehaltserhöhungen für die Verwendungsgruppe K 6 (Stationsgehilfen) zur Gänze mit 1. Jänner 1990, in den übrigen Fällen in zwei Etappen mit 1. Jänner und 1. Juli 1990 wirksam werden sollen. Art. III enthält die ab 1. Juli 1990 geltenden Gehaltsansätze.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1
(§ 15 Z 1 VBO 1979)

§ 15. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung - ausgenommen § 6a der Besoldungsordnung 1967 - auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen "Schema I", "Schema II" und "Schema II L" die Bezeichnungen "Schema III", "Schema IV" und "Schema IV L" und an die Stelle der Bezeichnung "Beamtengruppe" die Bezeichnung "Bediensteten-gruppe" treten;

2.

Art. I Z 2
(§ 15 Z 8 VBO 1979)

7.

8. die in den §§ 24 und 26 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Dienstzulagen um 5 vH zu erhöhen sind; hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Art. I Z 3
(§ 22 Abs. 1 Z 2 VBO 1979)

§ 22. (1) Dem versehrten Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Vertragsbedienstete gelten

1.

2. Vertragsbedienstete, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGB1.Nr. 22/1970, sind.

Art. I Z 1
(§ 15 Z 1 VBO 1979)

§ 15. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung - ausgenommen § 6a der Besoldungsordnung 1967 - auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen "Schema I", "Schema II", "Schema II K" und "Schema II L" die Bezeichnungen "Schema III", "Schema IV", "Schema IV K" und "Schema IV L" und an die Stelle der Bezeichnung "Beamtengruppe" die Bezeichnung "Bediensteten-gruppe" treten;

2.

Art. I Z 2
(§ 15 Z 8 VBO 1979)

7.

8. die in den §§ 24, 25a und 26 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Dienstzulagen um 5 vH zu erhöhen sind; hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Art. I Z 3
(§ 22 Abs. 1 Z 2 VBO 1979)

§ 22. (1) Dem versehrten Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Vertragsbedienstete gelten

1.

2. Vertragsbedienstete, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGB1.Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 721/1988 sind.

alt

Art. I Z 4
(§ 22 Abs. 2 VBO 1979)

- (2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich
1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 20 vH zwei Werktage,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 40 vH vier Werktage,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH fünf Werktage,
 4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 60 vH sechs Werktage.

Art. I Z 5
(§ 22 Abs. 4 Z 2 VBO 1979)

- (4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1.
 2. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 2 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zugrunde liegt.

neu

Art. I Z 4
(§ 22 Abs. 2 VBO 1979)

- (2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens
1. 20 vH zwei Werktage,
 2. 40 vH vier Werktage,
 3. 50 vH fünf Werktage,
 4. 60 vH sechs Werktage.

Art. I Z 5
(§ 22 Abs. 4 Z 2 VBO 1979)

- (4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1.
 2. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt.